

# Statuten

## der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau

### A. KANTONALPARTEI

#### I. BEGRIFF UND ZWECK

- 1 Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Thurgau ist die politische Organisation der im Thurgau wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Sie ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und anerkennt deren Statuten und Programm. Der Sitz des Vereins befindet sich in Weinfelden.  
Die SP Thurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

#### II. BESTAND

- 2 Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Thurgau besteht aus den Sektionen und den Bezirksparteien.

#### III. ORGANE

- 3 Die Organe der Partei sind:
- a) der Parteitag
  - b) der Kantonalvorstand
  - c) die Geschäftsleitung
  - d) die Revisorinnen und Revisoren

##### a) Der Parteitag

- 4 Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er entscheidet, unter Vorbehalt der Urabstimmung, über alle grundsätzlichen politischen Fragen.

- 5 Der Parteitag besteht aus:
- den Delegierten der Sektionen
  - den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
  - den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesversammlung
  - einer Delegation von einem Fünftel der Grossratsfraktion
  - zwei Delegierten der SP Frauen Thurgau
  - zwei Delegierten der Juso Thurgau
  - den Revisorinnen und Revisoren

Die Sektionen können für die ersten 30 Mitglieder zwei Delegierte und für je 20 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil von über 10 Mitgliedern eine/n zusätzliche/n Delegierten abordnen. Massgebend sind die im Vorjahr durch die SPS erhobenen Mitgliederlisten.

- 6 Stimmberechtigt sind die unter Artikel 5 bezeichneten Mitglieder. Sie erhalten für den Parteitag eine Stimmkarte. Jedes andere Parteimitglied kann dem Parteitag beiwohnen.
- 7 Alljährlich findet ein ordentlicher Parteitag statt, in der Regel im ersten Quartal. Ausserordentliche Parteitage werden einberufen auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder der Geschäftsleitung oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Sektionen.
- 8 Die Organisation der Parteitage ist Sache der Geschäftsleitung, die Ort, Zeit und Traktandenliste festlegt. Diese ist in der Regel drei Wochen vor dem Parteitag bekanntzugeben.

Anträge von Sektionen und Bezirksparteien an die Parteitage können jederzeit eingereicht werden. Der Kantonalvorstand berät die Anträge vor und traktandiert sie zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch auf den übernächsten Parteitag.

Alle Mitteilungen an die Sektionen, Bezirksparteien und übrigen Delegierten gemäss Artikel 5 erfolgen durch Rundschreiben.

- 9 Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
- Entgegennahme der Berichte von Geschäftsleitung und Grossratsfraktion.
  - Abnahme der Jahresrechnung, Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Budgets.
  - Wahl der Geschäftsleitung, des Parteipräsidiums, der Mitglieder des Parteisekretariats sowie der Rechnungsrevidierenden. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre.
  - Wahl des Präsidiums der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Kantonalpartei und des Thurgauischen Gewerkschaftsbundes.
  - Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Regierungsrates.
  - Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen, soweit nicht der Kantonalvorstand in unbestrittenen Fällen darüber Beschluss gefasst hat.
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
  - Genehmigung des kantonalen Arbeitsprogrammes.
  - Statutenrevision.
  - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz.
- 10 Der Parteitag kann bestimmen, ob ein wichtiger Beschluss der Urabstimmung unterstellt werden soll. Eine Urabstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Viertel der Sektionen mit mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb Monatsfrist seit dem Parteitag die Urabstimmung verlangt. Die Urabstimmung hat in diesem Fall innerhalb von drei Monaten seit Einreichen des Begehrens zu erfolgen. Sie wird von der Geschäftsleitung durchgeführt.

## **b) Der Kantonalvorstand**

- 11 Der Kantonalvorstand besteht aus:
- den Mitgliedern der Geschäftsleitung
  - den Präsidien der Bezirksparteien oder deren Stellvertretungen
  - den Präsidien der Sektionen oder deren Stellvertretungen
  - drei von der Grossratsfraktion abgeordneten Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit deren Präsidentin oder deren Präsident
  - einem Regierungsrat/einer Regierungsrätin
  - einer Vertretung des Thurgauischen Gewerkschaftsbundes
  - einem Mitglied der eidgenössischen Räte
  - einer Vertretung der Juso Thurgau
  - einer Vertreterin der SP Frauen Thurgau
- 12 Dem Kantonalvorstand obliegt die politische Leitung der Kantonalpartei. Er
- verfolgt laufend die Geschäfte des Grossen Rates und die übrige Politik
  - äussert sich zu politischen Tagesfragen
  - nimmt Stellung zu unbestrittenen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
  - ergreift Referenden
  - bespricht Geschäfte der SPS, sofern sie für den Kanton von Wichtigkeit sind
  - regelt die Entschädigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Sekretariats
  - beruft Parteitage ein und bereitet Geschäfte vor
  - legt dem ordentlichen Parteitag einen Listenvorschlag zur Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundesversammlung vor. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Verteilung der Regionen sowie der Geschlechter.
- Der Kantonalvorstand kann zur Vorbereitung von Geschäften Arbeitsgruppen einsetzen.

## **c) Die Geschäftsleitung**

- 13 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin, dem Sekretariat und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung führt mindestens folgende Ressorts:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Sektionsbetreuung
- Bildung
- Finanzen
- Gleichstellung

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

- 14 Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für:
- die Organisation von Parteitag und KV-Sitzungen
  - die Ausführung der Beschlüsse des Parteitags und des Kantonalvorstandes
  - die Vorbereitung politischer Aktivitäten
  - die Antragstellung an den Kantonalvorstand
  - die Durchführung von Urabstimmungen

#### **d) Das Parteipräsidium**

- 15 Der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin leitet den Parteitag und führt den Vorsitz im Kantonalvorstand und in der Geschäftsleitung. Er oder sie vertritt die Partei nach aussen, soweit nichts anderes geregelt ist.

#### **e) Die Revisorinnen und Revisoren**

- 16 Der Parteitag wählt die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren (zwei Personen und eine Ersatzperson).

### **IV. FINANZEN UND VERWALTUNG**

- 17 Die Kantonalpartei hat folgende Finanzquellen:

- Mitgliederbeiträge
- Solidaritätsbeiträge
- Mandatssteuern
- Spenden

- 18 Der Mitgliederbeitrag wird als Zuschlag zum Beitrag der SPS erhoben. Die Höhe wird vom Parteitag festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird von den Sektionen eingezogen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der SPS.

- 19 Die Kantonalpartei erhebt im Sinne der ausgleichenden Solidarität von ihren Mitgliedern Solidaritätsbeiträge mit einem einkommensabhängigen, progressiven Tarif. Der Parteitag erlässt dazu ein Reglement.

Die Solidaritätsbeiträge werden von den Sektionen nach Massgabe der Selbstdenkulation der Mitglieder zusammen mit den Mitgliederbeiträgen eingezogen. Die Verteilung der Einnahmen aus den Solidaritätsbeiträgen auf die Kantonal- und die Bezirksparteien sowie die Sektionen wird vom Parteitag auf die Dauer von vier Jahren beschlossen.

- 20 Die Kantonalpartei erhebt von den Mandatsinhaberinnen und Mandatsinhabern in eidgenössischen und kantonalen Behörden mit Ausnahme des Grossen Rates eine Mandatssteuer. Sie wird auf die Sitzungs- und Taggelder sowie auf das Einkommen aus Voll- und Teilzeitmandaten erhoben.

Der Tarif wird vom Parteitag beschlossen und ist im Reglement über Solidaritätsbeiträge und Mandatssteuern enthalten.

Auf die Erhebung von Mandatssteuern kann verzichtet werden, wenn die Übernahme des Mandates ein vermindertes oder gleichbleibendes Einkommen zur Folge hat.

## **B. BEZIRKSPARTEIEN**

### **I. BESTAND**

- 21 Die Bezirksparteien bestehen aus den Sektionen eines Bezirks. Besteht in einem Bezirk nur eine Sektion, so hat sie die Funktionen der Bezirkspartei zu übernehmen.

### **II. BEFUGNISSE**

- 22 Die Bezirksparteien haben folgende Befugnisse und Aufgaben:
- Sie führen zusammen mit der Kantonalpartei und den Sektionen die Agitation bei Wahlen und Abstimmungen in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Bezirke durch.
  - Sie nehmen Stellung zu den Bezirkswahlen.
  - Sie stellen die Listen für die Grossratswahlen auf.
  - Sie sind berechtigt, zuhanden des Kantonalvorstandes Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundesversammlung und den Regierungsrat zu bezeichnen.

### **III. ORGANISATION**

- 23 Die Organisation der Bezirksparteien ist Sache der Sektionen des Bezirks. Die Sektionen des Bezirks verabschieden dazu Statuten, die von der kantonalen Geschäftsleitung genehmigt werden müssen.
- 24 Zur Bestreitung der Auslagen erhebt die Bezirkspartei von den Sektionen einen von allen Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrag. Die Bezirksparteien erheben von den Mandatsinhaberinnen und -inhabern in den Bezirksbehörden sowie von den Kantonsrätinnen und -räten des Bezirks eine Mandatssteuer, die Einzelheiten werden vom Parteitag in einem Reglement geregelt.

## **C. SEKTIONEN**

- 25 Als Mitglied einer Sektion wird jede Person ohne Unterschied der Nation oder des Geschlechts anerkannt, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und sich über die regelmässige Bezahlung der Parteibeiträge ausweisen kann. Ein Parteimitglied darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.
- 26 Die Statuten der Sektionen muss die kantonale Geschäftsleitung genehmigen.
- 27 Eine Sektion kann mehrere Gemeinden umfassen.
- 28 Es ist Aufgabe der Sektionen, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um ihren politischen Einfluss in der Gemeinde zu stärken. Sie beteiligt sich, wenn immer möglich, selbständig an den Gemeindevahlen. Die Sektionen haben alle von der schweizerischen oder der kantonalen Partei beschlossenen politischen Aktionen auf Gemeindegebiet durchzuführen.
- 29 Die Sektionen erheben von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Gemeindebehörden und in Kreisämtern eine Mandatssteuer, die Einzelheiten werden vom Parteitag in einem Reglement geregelt.

## **D. GROSSRATSFRAKTION**

- 30 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rates haben sich zu einer Fraktion zusammenzuschliessen. Die Fraktion ist der Partei für ihre Tätigkeit verantwortlich und legt dem ordentlichen Parteitag einen Tätigkeitsbericht ab.

## **E. FRAUEN**

- 31 Die Frauen können lokale Frauengruppen bilden. Wer den SP Frauen Thurgau angehören will, kann durch schriftliche Willenserklärung deren Mitglied werden. Organisation und Strukturen dieser Frauengruppen bleiben deren Mitgliedern überlassen.

## **F. JUNGSOZIALISTINNEN UND JUNGSOZIALISTEN**

- 32 Die offizielle Jugendorganisation der SP Thurgau ist die Juso Thurgau. Die Jusos sind in den Organen und den Kommissionen der Partei angemessen berücksichtigt. Die SP Thurgau unterstützt Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Rahmen des ordentlichen Budgets.

## **G. SYMPATHISANTINNEN UND SYMPATHISANTEN**

- 33 Die SP Thurgau führt in Absprache mit den Sektionen und den Bezirken ein Register der Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei. Sie bezieht diese in die politische Arbeit ein.  
Das Datenschutzgesetz gilt ebenfalls für das Register der Sympathisantinnen und Sympathisanten.

## **H. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 34 Für Ein- und Austritte von Sektionen sowie für den Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sind die Statuten der schweizerischen Partei massgebend.
- 35 Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Parteimitgliedern oder zwischen Parteimitgliedern und Sektionen kann ein Schiedsgericht bestimmt werden, in das jede Seite eine Vertretung entsendet. Der Kantonalvorstand bestimmt den Vorsitz.
- 36 Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau und dem Thurgauischen Gewerkschaftsbund oder unter Mitgliedern der beiden Organisationen wird ein gemeinsames Schiedsgericht geführt, bestehend aus einem ständigen Präsidium und zwei ad hoc-Mitgliedern. Partei und Gewerkschaftsbund wählen in Absprache das Präsidium gemäss ihren Statuten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wird die Schlichtungsstelle angerufen, fordert das Präsidium beide Organisationen auf, je ein Mitglied zu entsenden.
- 37 Anträge auf Revision dieser Statuten können unter Beachtung von Artikel 8 an jedem Parteitag gestellt werden. Der Kantonalvorstand unterbreitet einem ordentlichen oder ausserordentlichen Parteitag hierüber Bericht und Antrag.
- 38 Vorstehende Statuten wurden am Parteitag vom 1. Oktober 1981 in Sulgen aufgenommen und an den Parteitagen vom 24. März 1988, 25 November 1994, 23. März 2001, 19. Januar 2017 und 30. März 2017 teilrevidiert. An der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 6. November 2013 wurde Artikel 1 ergänzt.

Weinfelden, 27. April 2017

Für das Präsidium:

Die Präsidentin: Nina Schläfli

Der Parteisekretär: Julian Fitze